

## **Information über Registrierungspflicht für Bestandsanlagen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV**

Betreiber von **vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommenen EEG-Anlagen** (Bestandsanlagen) im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sind in bestimmten Fällen verpflichtet, sich in einem von der Bundesnetzagentur geführten **Anlagenregister** registrieren zu lassen (vgl. § 6 Abs. 1 Anlagenregisterverordnung – AnlRegV). Bei einer unterbliebenen Registrierung kann sich der Anspruch auf die EEG-Vergütung oder die Marktprämie reduzieren oder ggfs. eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit vorliegen.

### **Für wen gilt die Registrierungspflicht?**

Die Registrierungspflicht besteht gemäß § 6 AnlRegV für **Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, die vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommen worden sind**, in **sechs Fällen**, nämlich wenn sie **nach dem 31.07.2014**

1. die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern,
2. eine Wasserkraftanlage nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 ertüchtigen,
3. für eine Windenergieanlage an Land fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen:
  - a) nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder
  - b) nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c EEG 2014 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2 des EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
4. erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 in Anspruch nehmen wollen,
5. erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist, oder
6. die Anlage endgültig stilllegen.

Die Registrierungspflicht besteht **nicht**, wenn die Anlage nicht an ein Netz für die allgemeine Versorgung (Netz) angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

### **Welche Angaben sind zu übermitteln?**

Besteht eine **Registrierungspflicht nach den Nummern 1 bis 5** (alle Änderungen außer Stilllegung der Anlage), müssen Anlagenbetreiber folgende Angaben übermitteln:

- ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
- den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
- sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
- den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage,
- die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 EEG in Anspruch nehmen wollen,
- die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,

- das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
- bei genehmigungsbedürftigen Anlagen<sup>1</sup> die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Abs. 1 AnlRegV registriert wurde,
- bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
- bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
- bei Windenergieanlagen
  - die Nabenhöhe,
  - den Rotordurchmesser,
  - den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
  - die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>2</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
    - die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
    - Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und
    - das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum EEG 2014,
  - die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 der AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
  - die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,
- bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom
  - Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 handelt, oder
  - einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,

<sup>1</sup> „Genehmigungsbedürftige Anlagen“ sind Anlagen, deren Betrieb einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen (vgl. § 2 Nr. 2 AnlRegV).

<sup>2</sup> Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

- den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird,
- die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene,
- der EEG-Anlagenschlüssel, soweit bekannt,
- im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und der Umfang der Änderung der installierten Leistung,
- im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
- im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer **endgültigen Stilllegung** der Bestandsanlage sind zu übermitteln:

- Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers,
- der Standort und, sofern vorhanden, der Name der Anlage,
- sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
- der Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
- die installierte Leistung der Anlage,
- das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
- bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
  - ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
  - ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
- bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
  - ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
  - ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
- bei Windenergieanlagen
  - die Nabenhöhe,
  - der Rotordurchmesser,
  - der Hersteller der Anlage sowie der Anlagentyp,
  - die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien<sup>3</sup> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
    - die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
    - Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und

<sup>3</sup> Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

- das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum EEG 2014,
- die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 Satz 2 der AnlRegV an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
- die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,
- bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
- den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird,
- die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene
- das Datum der endgültigen Stilllegung,
- der EEG-Anlagenschlüssel, soweit er bekannt ist.

Handelt es sich um eine Bestandsanlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 der AnlRegV zustimmt.

### **Bis wann sind die Angaben zu übermitteln?**

Anlagenbetreiber müssen die erforderlichen Angaben nach § 6 Abs. 2 AnlRegV innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

- In den Fällen der **Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung** der Anlage, bei **Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage** nach § 40 Abs. 2 EEG 2014 und wenn **erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzt** wird, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 oder 10 und Abs. 2 Satz 2 EEG 2014 maßgeblich ist: Innerhalb von **drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme**.
- In den Fällen, dass für eine **Windenergieanlage an Land** fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme **die Verlängerung der Anfangsvergütung** nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2 EEG in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder nach § 100 Abs. 1 Nr. 10 lit. c EEG 2014 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 2 EEG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist, in Anspruch genommen wird: **innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist**,
- im Falle der **erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014: frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie**; dies gilt **auch**, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird,
- im Falle der **endgültigen Stilllegung der Anlage: innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage**.

Nach der Übergangsvorschrift des § 16 Abs. 3 Satz 3 AnlRegV besteht **bis zum 1. Juli 2015** eine **Erleichterung** hinsichtlich der Einhaltung der genannten Fristen: Erfolgt die Übermittlung der geforderten vollständigen Daten bis zum **1. Juli 2015**, gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bis 6 AnlRegV und § 6 Abs. 2 AnlRegV für die Zwecke des § 25 Abs. 1 EEG 2014 in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses, das eine Übermittlungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlRegV ausgelöst hat, als zugegangen.

### **Wie und an wen sind die Daten zu übermitteln?**

Die Registrierung im Anlagenregister erfolgt durch die **Bundesnetzagentur**. Zur Übermittlung der erforderlichen Angaben sind die von der Bundesnetzagentur **bereitgestellten Formularvorlagen** zu nutzen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 AnlRegV). Vorbehaltlich künftiger Änderungen finden Sie die derzeit von der BNetzA zur Verfügung gestellten Formularvorlagen sowie Hilfestellungen zum Ausfüllen dieses Formulars in den dazugehörigen Erläuterungen derzeit auf der Website der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de). Weitere Fragen können Sie derzeit u.a. unter 0561/7292-120 oder per E-Mail an [anlagenregister@bnetza.de](mailto:anlagenregister@bnetza.de) richten.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Gesetzliche Grundlagen für die Registrierungspflicht sind das EEG und die Anlagenregisterverordnung. Die Texte der Gesetze finden Sie im Internet unter [http://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/) und <http://www.gesetze-im-internet.de/anlregv/>.